

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Besoldungsrecht und Beamtenrecht**

Arbeitszeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43349/11, i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie die vom Prüfungsausschuss zugelassenen zusätzlichen Hilfsmittel: das Einlageblatt zu Art. 105 GG, das Einlageblatt Mindestversorgung und das Einlageblatt HKR.

Hinweis:

Bitte bearbeiten Sie die beiden Teilaufgaben (A und B) jeweils auf getrennten Lösungsbogen!

Aufgabe A

I. Sachverhalt:

Im Jahr 2019 hat A ihr Abitur erfolgreich abgeschlossen. Sie durchlief währenddessen das Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene. Sie sollte zum 01.10.2019 zur Regierungsinspektoranwärterin beim Landesamt für Finanzen (LfF) ernannt werden.

Am 01.10.2019 konnte A jedoch krankheitsbedingt den Dienst nicht antreten, sondern erst am 04.10.2019. Am 04.10.2019 wurde die Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgehändigt:

„Im Namen des Freistaates Bayern ernenne ich Frau A. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 zur Regierungsinspektoranwärterin.“

Die Urkunde wurde von der zuständigen Stelle ausgefertigt und war handschriftlich unterschrieben. A. bestätigt mit ihrer Unterschrift auf der Empfangsbestätigung, dass sie die Urkunde zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf m.W.v. 01.10.2019 am 04.10.2019 ausgehändigt bekommen hat.

A. hat an der Qualifikationsprüfung 2022 erfolgreich teilgenommen. Sie erreichte eine Endpunktzahl von 400 Punkten und belegte damit Platzziffer 9 von 56 Prüfungsteilnehmern, von denen 53 Prüflinge bestanden haben. Nach der 3-jährigen Studienzeit erfolgt die Ernennung zur Regierungsinspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. A erbringt in der Probezeit überdurchschnittliche berufspraktische Leistungen. Während ihrer Probezeit wird A. schwanger. Ihr voraussichtlicher Entbindungstag ist am 20.07.2023. Am 18.07.2023 bringt A. ihren Sohn B. zur Welt. Direkt im Anschluss an die Mutterschutzfristen befindet sich A. in Elternzeit mit Teilzeit im Umfang von 20 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit.

II. Aufgaben:

1. Wann wurde A. wirksam ins Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt? Gehen Sie hierbei auf die Ernennungsart sowie den Zeitpunkt der Ernennung ein.
2. Berechnen und begründen Sie die Dauer der Mutterschutzfristen von A.
3. Wann endet die Probezeit von A.?
4. Welche Auswirkungen auf die Dauer der Probezeit hätte es, falls A. im unmittelbaren Anschluss an den Mutterschutz Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung bis einschließlich 17.07.2024 in Anspruch nehmen würde?
5. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt kann A. frühestens zur Regierungsoberinspektorin ernannt werden? Die bei Frage 4 genannte Variante bleibt hierbei unberücksichtigt.

III. Bearbeitungshinweise:

1. Der Dienstposten der A. ist mit BesGr. A9 bis A11 bewertet.
2. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass als Mindestbewährungszeit eine 2-jährige Dienstzeit vorgeschrieben ist, um in die Besoldungsgruppe A10 befördert werden zu können.
3. Mit Ablauf der Probezeit wird A. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.
4. Notwendige Anträge gelten als rechtzeitig gestellt.

Aufgabe B

I. Sachverhalt:

Der ledige Steuerinspektoranwärter Andreas Arnold (A.), geb. 22.11.1988, erhält am 30.09.2022 eine Ernennungsurkunde, die u. a. folgenden Wortlaut hat:

„...ernenne ich den Steuerinspektoranwärter A. mit Wirkung vom 04.10.2022 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Steuerinspektor...“. Das offizielle Prüfungsergebnis über das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird ihm am 21.10.2022 im Rahmen der Diplomierungsfeier an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern ausgehändigt.

A. ist ab 04.10.2022 beim Finanzamt Augsburg tätig und wird als Betriebsprüfer überwiegend im Außendienst eingesetzt. Ihm wurde ab 04.10.2022 die Reduzierung seiner Arbeitszeit auf 37 Stunden in der Woche bewilligt.

A. hat folgenden beruflichen Werdegang:

Juli 2008	Abitur	
01.09.2008 bis 31.08.2010	bis	Steuersekretäranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beim Finanzamt Kaufbeuren
01.09.2010 bis 31.08.2017	bis	Beamter mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene beim Finanzamt Kaufbeuren (zuletzt in Besoldungsgruppe A 8) A. ist in der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.06.2017 gemäß Art. 89 BayBG zur Pflege seiner Mutter ohne Dienstbezüge beurlaubt. Entlassung auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31.08.2017
01.10.2017 bis 31.03.2019	bis	Studium der Rechtswissenschaft (abgebrochen)
01.10.2019		Ernennung zum Steuerinspektoranwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beim Finanzamt Augsburg

Am 12.12.2022 heiratet A. die beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Augsburg vollbeschäftigte ledige Regierungsoberinspektorin Beate Buchberger (B.), geb. 06.06.1988. A. und B. leben in ihrer gemeinsam gemieteten Wohnung zusammen mit ihrer gemeinsame Tochter Mona (M.), die bereits am 10.11.2022 geboren wurde. B. befindet sich in der Zeit vom 29.09.2022 bis einschließlich 05.01.2023 im Mutterschutz und nimmt anschließend Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung bis das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

II. Aufgabe:

Berechnen und begründen Sie die Besoldung von A. im Monat Oktober 2022, sowie den Familienzuschlag von A. in den Monaten November 2022 bis einschließlich Februar 2023. Prüfen und begründen Sie hierzu auch den Anspruch auf Kindergeld für das Kind M. für alle im Sachverhalt genannten Berechtigten und prüfen und begründen Sie, wem Kindergeld zu zahlen ist.

III. Bearbeitungshinweise:

1. Begründungen müssen im Wiederholungsfall nicht erneut genannt werden.
2. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit liegt bei 40 Stunden.
3. Für die Lösung der Aufgabe sind der Art. 30 BayBesG Fassung ab 01.01.2020 sowie die ab 01.12.2022 geltenden Besoldungstabellen zugrunde zu legen.
4. A. erfüllt die Mindestvoraussetzungen im Sinne des Art. 30 III BayBesG.
5. Die Mutter von A. ist nachweislich (durch ärztliches Gutachten) pflegebedürftig und wird von A. vom 01.10.2015 bis 30.06.2017 entsprechend gepflegt. Sie stirbt am 15.07.2017.
6. A. und B. beanspruchen bei der Bezügestelle den Familienzuschlag der Stufe 1; beide legen der Bezügestelle eine ausgefüllte „F-Erklärung“ vor. A. beansprucht keine Elternzeit für das Kind M.
7. Alle im Sachverhalt genannten Personen haben ihren Wohnsitz im Inland und haben eine Steueridentifikationsnummer mitgeteilt - § 62 I S. 2 und § 63 I S. 3 EStG sind erfüllt.
8. Es ist davon auszugehen, dass alle angegebenen Fakten nachgewiesen wurden und alle evtl. erforderlichen Anträge gestellt wurden. Die Frist nach § 70 I Satz 2, 3 EStG ist nicht zu prüfen.
9. Zum vorrangig Kindergeldberechtigten wurde A. bestimmt.
10. Die Höhe des Kindergeldes muss nicht ermittelt werden.
11. Auf vermögenswirksame Leistungen ist nicht einzugehen.
12. Auf eine etwaige Sonderzahlung ist nicht einzugehen.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.

Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Besoldungsrecht und Beamtenrecht

Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Besoldungsrecht und Beamtenrecht

Notizpapier Qualifikationsprüfung 2023 Besoldungsrecht und Beamtenrecht